

Gemeinde Seeshaupt



NIEDERSCHRIFT über die 38. öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 18. Juli 2023
im Sitzungssaal des Rathauses Seeshaupt

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Friedrich Egold

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

Gremiumsmitglieder:

Bernd Habich
Armin Mell
Maximilian Amon
Peter Blaut
Petra Eberle
Daniel Frey
Kristine Helfenbein
Christian Höck
Georg Leininger
Stefan Müller
Andreas Rilk
Christian Tomulla
Jan von Gruchalla
Dorothee von Jungenfeld
Reinhard Weber
Christian Maatz

Bemerkung:

Weitere Anwesende:

Stefan Jocher, Kämmerer VG-Seeshaupt

Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 13.06.2023
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Kinderhaus Seeshaupt; Neufestlegung der Gebühren zum 01.09.2023 - zweite Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 31.07.2019
-bereits behandelt am 13.06.2023-
5. Freiwillige Feuerwehr Seeshaupt – Bestätigung des neugewählten 1. und 2. Kommandanten
6. 28. Änderung des Bebauungsplans "Ortsmitte II" im Bereich der Fl. Nr. 315, Bürgermeister-Schallenkammer-Weg 8 - Satzungsbeschluss
7. Änderung des Bebauungsplans "Ortsmitte II" im Bereich der Fl. Nr. 79, Hauptstraße 29 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
8. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Westlich Pfarrer-Behr-Weg" im Bereich der Fl. Nr. 979/23, Eichenstraße 19
9. Bebauungsplanänderung "Penzberger Str. Ost - Abschnitt B" im Bereich der Fl. Nr. 344/2, Tiefentalweg 28
10. Bauantrag - Verglasung eines bestehenden Balkon zur Ermöglichung eines Treppenaufgang ins Obergeschoss
11. Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides, Fl. Nr. 466/469, St.-Heinricher-Str. 20
12. Mountainbikestrecke in der Nähe der ehemaligen Kiesgrube
13. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme und den im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (Erdwärme) im Feld "Hardtwiese"
14. Gemeinde Antdorf - Aufstellung des Bebauungsplans "Penzberger Straße Süd" - erneute verkürzte Auslegung
15. Gemeinde Bernried - 1. Änderung des Bebauungsplans "Buchheim Museum der Phantasie" - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
16. öffentliche Bekanntgaben
17. Anträge und Anfragen des Gemeinderates
18. BV Bauhof und Feuerwehrhaus Seeshaupt - weiteres Vorgehen: rechtliche Grundlagen

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt:

BGM Egold begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Bürgerinnen und Bürger Seeshaupts und die Vertreter der Presse.

BGM Egold stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde.

Er fragt die Räte, ob es Einwände zur Tagesordnung gebe.

GRM Höck stellt den Antrag den TOP 24 aus der nichtöffentlichen Sitzung in die öffentliche Sitzung zu verschieben. Aufgrund der Unterlagen sehe er keine Veranlassung diesen TOP nichtöffentlich zu behandeln.

BGM Egold bittet das Publikum den Saal zu verlassen und so die Nichtöffentlichkeit herzustellen, da es sich um einen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt handelt. Das Publikum verlässt den Raum und die Türen werden geschlossen.

Diskussionsverlauf:

GRM Höck möchte eine Transparenz zeigen. Die Bürger möchten informiert werden, wie der Sachstand in der Gemeinde ist. Bei dem Tagesordnungspunkt sehe er keine Veranlassung auf Verstoß gegen ein Persönlichkeitsrecht.

GRM Müller weist auf die Kriterien in der Geschäftsordnung hin, der TOP muss öffentlich behandelt werden.

BGM Egold erläutert, aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen zum Thema in Bezug auf EU-Ausschreibung und oder Kommunalunternehmen, hätte er lieber eine nichtöffentliche Diskussion mit dem Gremium geführt und das Ergebnis dann in der Sitzung im September der Öffentlichkeit präsentiert.

Das Publikum wird wieder in den Sitzungssaal gebeten.

Beschluss:

Der TOP 24 aus der nichtöffentlichen Sitzung wird im öffentlichen Teil der Sitzung beraten und beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 8

2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 13.06.2023

Sachverhalt:

BGM Egold fragt, ob es Einwände zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13.06.2023 gibt.

Schriftlich gingen keine Einwände ein.

GRM Eberle weist darauf hin, dass es sich bei TOP 13g um den Hl. Franziskus handelt. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das öffentliche Protokoll aus der Sitzung am 13.06.2023 wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

3. **Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen**

Sachverhalt:

Es gibt keine Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen.

4. **Kinderhaus Seeshaupt; Neufestlegung der Gebühren zum 01.09.2023 - zweite Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 31.07.2019 - bereits behandelt am 13.06.2023-**

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.07.2019 wurde eine neue Gebührensatzung für die gemeindliche Kindertagesstätte beschlossen und die Gebühren dabei maßvoll angepasst.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2022 wurden die Gebühren seither erstmals wieder angepasst. Die Satzung mit den Gebühren ist als Anlage beigefügt.

Kostendeckend wird eine Kita weiterhin nicht betrieben werden können. Steigende Kosten (vor allem Personal, Energie, Unterhalt) verhindern aber eine wirtschaftlich vertretbare Betriebsführung.

Aus diesem Grund und auch im Hinblick auf die Gebührensätze vergleichbarer Kitas (siehe Anlage) ist aus Sicht der Verwaltung eine erneute Anpassung zum 01.09.2023 geboten.

Ein Erhöhungsvorschlag ist als Anlage beigefügt. Ebenso beigefügt ist ein Vergleich der Gebühren anderer Kommunen, dem zu entnehmen ist, dass auch andere Kommunen regelmäßig und deutlich die Gebühren anpassen (müssen).

Der Gemeinderat hatte sich bereits in der öffentlichen Sitzung am 13.06.2023 mit der Erhöhung befasst und dem Verwaltungsvorschlag zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Elternbeirat sowie die Referenten zu beteiligen und die Änderungssatzung zur Beschlussfassung vorzubereiten.

Der Elternbeirat wurde über die Erhöhung der Kindergartengebühren informiert und hat dem Erhöhungsvorschlag zugestimmt.

Beitragsstaffelung:

Bis 2019 war eine Beitragsstaffelung von 10 % und mindestens 5 € je Buchungskategorie, ausgehend von der niedrigsten Kategorie (3-4 h), vorgeschrieben. Inzwischen ist es eine Empfehlung. Der Erhöhungsvorschlag folgt dieser Empfehlung.

Entlastung der Eltern:

Die Eltern werden bei den Elternbeiträgen wie folgt durch den Staat entlastet:

-Elternbeitragszuschuss für Kindergartenkinder in Höhe von 100 € monatlich, unabhängig vom Einkommen (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG), automatisch vom Beitrag abgezogen

-Krippengeld in Höhe von 100 € monatlich, einkommensabhängig, individuell zu beantragen (Art. 23 a BayKiBiG).

Zusätzlich erhalten Familien für Kinder 13.-36. Lebensmonat ein Bay. Familiengeld in Höhe von 250 € monatlich, unabhängig vom Einkommen und ob eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Einkommensschwache Familien können darüber hinaus die teilweise oder vollständige Beitragsübernahme (auch Essenskosten) beim Jugendamt/Familienbüro beantragen.

Finanzieller Aspekt:

Die Erhöhung der Gebühren hätte jährliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 21.000 € zur Folge, für 2023 anteilig 7.000 € Mehreinnahmen.

Die das Defizit der gemeindlichen Kindertageseinrichtung entwickelte sich in den Jahren 2020-2022 wie folgt:

Haushaltsjahr	Defizit
2020	-188.505,10 €
2021	-246.480,30 €
2022 (vorläufiges Rechnungsergebnis)	-491.649,14 €

Hinweis zum Defizit im Jahr 2022:

Das Defizit für die gemeindliche Kindertageseinrichtung (Unterabschnitt 4640) belief sich im Rechnungsergebnis auf -491.987,75 € (Planwert: -283.700 €). Die Verschlechterung des Ergebnisses um 208.287,75 € erklärt sich wie folgt: bei der Beantragung der Abschlüsse der Förderung nach BayKiBiG für das Jahr 2022 wurde von den Kinderzahlen im Januar 2022 ausgegangen. Dem Förderantrag wurden 137 Kinder, davon 7 Integrationskinder zugrunde gelegt. Im Laufe des Jahres 2022 erhöhte sich die Kinderzahl auf 142 und die Zahl der Integrationskinder auf 10, zudem erhöhten sich die gewichteten Buchungsstunden. Im Rahmen der Endabrechnung für das Jahr 2022 ergab sich dadurch eine Nachzahlung von 176.773,78 €, welche sich erst auf das Rechnungsergebnis 2023 positiv auswirken wird. Zudem fielen im Jahr 2022 die staatlichen Corona-Hilfen weg, welche teilweise bei der Veranschlagung der Haushaltsansätze berücksichtigt wurden.

Beschluss:

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Seeshaupt“ der Gemeinde Seeshaupt (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 31.07.2019:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Seeshaupt“ der Gemeinde Seeshaupt in der Fassung vom 31.07.2019 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

(a) für alle Kinder in der Krippe

- für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden 240,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden 264,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden 288,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden 312,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden 336,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden 360,00 Euro,

(b) für alle Kinder im Kindergarten und im Hort:

- für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden 120,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden 132,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden 144,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden 156,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden 168,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden 180,00 Euro,

Für Ferienbetreuungszeiten wird ein im Einzelfall individuell ermittelter Ferienaufschlag erhoben

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

5. Freiwillige Feuerwehr Seeshaupt – Bestätigung des neugewählten 1. und 2. Kommandanten

Sachverhalt:

Am 16.06.2023 fand die Neuwahl des 1. Und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Seeshaupt statt.

BGM Egold bedankt sich ausdrücklich bei allen Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr für Ihren ehrenamtlichen Einsatz insbesondere dem ehemaligen Kommandanten Stefan Hieber für seine langjährige und wertvolle Tätigkeit für die Gemeinde Seeshaupt.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt den in der Versammlung vom 16.06.2023 von den anwesenden aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Seeshaupt neugewählten 1. Kommandanten in der Person von Herrn Hannes Knossalla.

Beschlussvorschlag 2

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Beschluss:

Beschlussvorschlag 2

Der Gemeinderat bestätigt den in der Versammlung vom 16.06.2023 von den anwesenden aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Seeshaupt gewählten zweiten Kommandanten in der Person von Herrn Michael Strein.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

6. 28. Änderung des Bebauungsplans "Ortsmitte II" im Bereich der Fl. Nr. 315, Bürgermeister-Schallenkammer-Weg 8 - Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Am 08.11.2022 hat der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplans beschlossen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 18.04.2023 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die öffentliche Auslegung fand von 08.05.2023 bis einschließlich 12.06.2023 statt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand von 08.05.2023 bis einschließlich 12.06.2023 statt.

Von Bürgerinnen und Bürgern sind keine Hinweise oder Bedenken eingegangen.

- Gemeinde Münsing
- Gemeinde Wielenbach
- Gemeinde Iffeldorf
- Gemeinde Antdorf
- Gemeinde Eberfing
- Landratsamt Weilheim
- Planungsverband Region Oberland
- Regierung von Oberbayern
- Staatliches Bauamt Weilheim
- Stadt Weilheim
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Abwasserverband Starnberger See

Folgende Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab, äußerten jedoch keine Hinweise oder Bedenken:

- Stadt Weilheim
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Gemeinde Iffeldorf
- Gemeinde Wielenbach
- Regierung von Oberbayern
- Planungsverband Region Oberland
- Staatliches Bauamt Weilheim
- Gemeinde Eberfing
- Gemeinde Bernried

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten Hinweise oder Bedenken:

Antragsteller Behörde / Einzelperson	Zusammenfassung der Einwendung	Fachliche Stellungnahme und Abwägungsvorschläge
Abwasserverband Starnberger See vom 06.06.2023	<p>1.) Geltungsbereich Der Änderungsbereich betrifft das Flurstück 315 der Gem. Seeshaupt.</p> <p>2.) Abwasserbeseitigung Der Abwasserverband Starnberger See unterhält die Abwasserentsorgung im Trennsystem (Trennverfahren). Hierfür sind getrennte Leitungs- und Kanalsysteme für die Ableitung von Schmutzwasser und für Niederschlagswasser angelegt. Das Trennsystem entlastet auf diese Weise die Kläranlage Starnberg von großen Wassermengen aus Niederschlagsereignissen.</p> <p>2.1.) Schmutzwasserbeseitigung Die Umsetzung des Bebauungsplanes „Seeshaupt Ortsmitte II“ geht einher mit dem Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage des Abwasserverbandes Starnberger See. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Ableitung von sog. häuslichem Schmutzwasser. Weitere gewerbliche und industrielle Abwasserableitungen sind in den Unterlagen nicht beschrieben. Der Abwasserverband Starnberger See unterhält in dem Flurstück 75/2, Bürgermeister-Schallenkammer-Weg, einen Schmutzwasserkanal, in den das Schmutzwasser</p>	Die Hinweise des Abwasserverbandes Starnberger See werden zur Kenntnis genommen.

eingeleitet werden kann.

Über den Ringkanal wird weiterführend das Schmutzwasser der Kläranlage Starnberg zugeführt, die die entsprechende Reinigung des Schmutzwassers mit Ableitung in den Vorfluter (Würm) sicherstellt.

Die Erschließungssicherheit des Vorhabens ist schmutzwassertechnisch gegeben.

Bei eventuell vorgesehenen Flurstücksteilungen oder zukünftigen neuen Leitungsverlegungen über mehrere Flurstücke hinweg ist auf gegebenenfalls notwendige Grunddienstbarkeiten / Leitungsrechte zu achten! Der Abwasserverband ist bei derartigen Vorhaben nach Möglichkeit bereits im Vorfeld mit einzubinden.

Die entsprechenden Planunterlagen zur Genehmigung des Entwässerungsplans sind beim AV Starnberger See gesondert einzureichen. Im Rahmen der hier beschriebenen Stellungnahme zum Bebauungsplan wird die Anschlusssicherheit beurteilt, die Prüfung des Entwässerungsplans wird dadurch nicht ersetzt und muss noch erfolgen.

2.2.) Niederschlagswasserbeseitigung

Dem Abwasserverband Starnberger See sind in diesem Gebiet keine Niederschlagswasserkanäle übertragen worden.

Die Prüfung der Erschließungssicherheit niederschlagswassertechnisch obliegt nicht dem Abwasserverband Starnberger See.

3.) Ableitung von Grund-, Hang- und Quellwasser

Durch mögliche bauliche Verdichtungen und Hangbauweisen könnte Quell- oder Schichtenwasser angetroffen werden.

Deren Einleitung in Kanäle des Abwasserverbandes Starnberger See ist gemäß Entwässerungssatzung nicht gestattet, da es sich nicht um Abwasser handelt.

Entsprechende Voruntersuchungen des Baugrunds sind hier empfehlenswert. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass beim Bau auftretendes Grund-, Hang- und Quellwasser nicht vom AV Starnberger See abgeleitet wird.

Der AV Starnberger See übernimmt für eventuell auftretende Schäden keinerlei Haftung.

4.) Ergänzung / Sonstiges

In dem Satzungsentwurf unter Punkt 3 Wasserwirtschaft, Abs. 3 im letzten Satz „oder Rückschlagklappen“ bitte streichen, sind nicht zulässig.

Eine eventuell notwendige temporäre Ableitung von Baugrubenwasser (Grundwasserabsenkung) o.ä. ist rechtzeitig beim Abwasserverband (Einleitgenehmigung in Kanäle) und beim Landratsamt (Wasserrecht) zu beantragen.

Im Übrigen ist die Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserverbandes nebst Zusätzlichen Technischen Bestimmungen (ZTB) grundsätzlich zu beachten und rechtlich bindend!

Der Abwägungsvorschlag des Städteplaners wird angenommen. Abstimmung 17;0		
Landratsamt Weilheim- Schongau, SG Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege vom 12.06.2023	<p>Grünordnung zu 2.5: Bitte noch zusätzlich ergänzen: Die Beachtung des allgemeinen und besonderen Artenschutzrechtes (§§ 39 und 44 BNatSchG) ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Deshalb ist vor dem Abriss zu überprüfen, ob Arten wie Vögel (z.B. Schwalben, Mauersegler, Haussperlinge...), Fledermäuse und evtl. weitere Arten betroffen sind. Ist dies der Fall, ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und geeignete Maßnahmen (z.B. Ersatznistplätze, keine Maßnahmen während der Brutzeit usw.) zu vereinbaren.</p>	Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau, SG Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege wird angenommen und die Anmerkungen ergänzt.
Der Abwägungsvorschlag des Städteplaners wird angenommen. Abstimmung 17:0		
Landratsamt Weilheim- Schongau, SB Bauleitplanung vom 12.06.2023	<p>zur textlichen Festsetzung C.2.4: Die textliche Festsetzung unter C.2.4 sollte ersatzlos gestrichen werden. Vorgaben zum energieeffizienten Bauen werden im GEG getroffen, eine zusätzliche Regelung erscheint nicht erforderlich. Wir empfehlen, die sich aus dem GEG ergebenden Regelungen in den allgemeinen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Wand- und Firsthöhe) sowie zur Baugrenze einfließen zu lassen. Darüber hinaus ist der Nachweis einer bestimmten Energieeffizienz im Umfang des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nicht vorgesehen.</p> <p>zur textlichen Festsetzung C.2.6: Die Überschreitungsmöglichkeit von max. 250 m² bis zu einer Gesamt-GR von max. 575 m² gilt für das gesamte Grundstück. Im Falle einer Realteilung gilt das „Windhundprinzip“: Sollte ein Grundstückseigentümer die Überschreitungsmöglichkeit übermäßig ausnutzen könnte der weitere Grundstückseigentümer Schwierigkeiten bekommen, seine Nebenanlagen, Stellplätze etc. herstellen zu können. Um dies vermeiden zu können empfehlen wir, eine GR I (GR I 175 bzw. 150) und zusätzlich eine GR II (z. B. GR II 300 bzw. 275) festzusetzen. Dies sollte in den Festsetzungen durch Planzeichen näher erläutert werden.</p> <p>zur textlichen Festsetzung C.3.3: Es werden Satteldächer mit einer maximalen Dachneigung von 35 Grad vorgegeben; eine Mindestdachneigung wird nicht festgelegt. Aus gestalterischen Gründen könnte eine Mindestdachneigung festgelegt werden, ggf. ab der erst Dachgauben zugelassen werden.</p> <p>zur textlichen Festsetzung C.4.3: Der Klarstellung halber empfehlen wir folgenden Zusatz: <i>Die Festsetzungen zur maximal zulässigen Grundfläche sind zu beachten.</i></p> <p>zur textlichen Festsetzung C.5.4: Es wird auf die Vorgaben zum Baumschutz gemäß Landratsamt <i>Sarnberg</i> (April 2022, vgl. Anlage 1) verwiesen. Darüber hinaus ist die genannte Anlage nicht ersichtlich.</p> <p>zum Hinweis D.1.3: Aus o. g. Gründen ist dieser Hinweis ebenfalls ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Nach Einschätzung des Städteplaners wird durch die Änderungen, die durch das Landratsamt angeregt werden, keine Drittbetroffenheit ausgelöst, die eine erneute Auslegung nötig machen.</p> <p>Die Eigentümer sollen zur Streichung der Ziff. C.2.4 und zur Änderung der Ziff. C.2.6 und C.3.3 ihre Zustimmung geben. Diese könnten von diesen Änderungen ja betroffen sein. Wenn beide / alle grundbuchrechtlichen Eigentümer*innen zu diesen vorgesehenen Änderungen gegenüber der Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung signalisieren / erklären, dann erscheint eine erneute Auslegung tatsächlich entbehrlich.</p> <p>Eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers liegt vor.</p>

Der Abwägungsvorschlag des Städteplaners wird angenommen. Abstimmung 17:0		

Beschluss:

Der Gemeinderat Seeshaupt beschließt die 28. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte II“, bestehend aus Änderungssatzung und Begründung in der Fassung vom 18.07.2023 als Satzung und beauftragt die Verwaltung, diese ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

7. Änderung des Bebauungsplans "Ortsmitte II" im Bereich der Fl. Nr. 79, Hauptstraße 29 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung am 09.05.2023 hat der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplans beschlossen.

Der erste Entwurf wurde nun vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Architekturbüros Stephan Jocher vom 18.07.2023 und beschließt die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch die Verwaltung.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

8. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Westlich Pfarrer-Behr-Weg" im Bereich der Fl. Nr. 979/23, Eichenstraße 19

Sachverhalt:

Am 22.06.2023 ging der Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Westlich Pfarrer-Behr-Weg“ bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Die von den Bauwerbern bevorzugte Methode, den Bauantrag im Landratsamt einzureichen, mit dem Hinweis, dass die große Bebauungsplanänderung, genau dieses Baufenster enthält, ist laut Landratsamt nicht möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans nach §13a BauGB.

Mit dem Antragsteller ist hinsichtlich der Übernahme der Planungs- und Beratungskosten ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Kommt dieser nicht zustande, ist der Änderungsbeschluss hinfällig, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

Abstimmungsergebnis: 1 : 16

9. Bebauungsplanänderung "Penzberger Str. Ost - Abschnitt B" im Bereich der Fl. Nr. 344/2, Tiefentalweg 28

9. Bebauungsplanänderung "Penzberger Str. Ost - Abschnitt B" im Bereich der Fl. Nr. 344/2, Tiefentalweg 28

Sachverhalt:

Am 22.06.2023 ging ein Schreiben der Kongregation der Franziskanerinnen bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Dieses Schreiben wird verlesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans nach §13a BauGB.

Mit dem Antragsteller ist hinsichtlich der Übernahme der Planungs- und Beratungskosten ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Kommt dieser nicht zustande, ist der Änderungsbeschluss hinfällig, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

Abstimmungsergebnis: 0 : 17

10. Bauantrag - Verglasung eines bestehenden Balkon zur Ermöglichung eines Treppenaufgang ins Obergeschoss

Sachverhalt:

Am 07.06.2023 wurde die Gemeinde Seeshaupt benachrichtigt, dass ein Antrag auf Verglasung eines bestehenden Balkons beim Landratsamt Weilheim-Schongau eingegangen ist.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Penzberger Straße Ost – Abschnitt B Altplan“.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der dort eingetragenen Baugrenzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf Verglasung eines bestehenden Balkons zur Ermöglichung eines Treppenaufgang ins Obergeschoss.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

11. Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides, Fl. Nr. 466/469, St.-Heinricher-Str. 20

Sachverhalt:

Am 10.07.2023 wurde der Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides bei der Gemeinde Seeshaupt eingereicht.

Am 05.10.2018 hat das Landratsamt Weilheim-Schongau folgende Fragen in dem Vorbescheid positiv beantwortet:

- Ist ein Wohngebäude mit einer Grundfläche von 120 qm zulässig?
- ist ein Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen zulässig?
- Ist vorbehaltlich einer Grunddienstbarkeit eine Erschließung der Fl. Nr.469 über eine private Stichstraße auf der Fl. Nr. 466 zulässig?
- Ist die Errichtung einer Grenzgarage (6m x 6m) zulässig?

Da der Antrag auf Vorbescheid gem. Art. 71 Abs. 2 BayBO auf drei Jahre befristet ist, wurde am 08.07.2021 ein Antrag auf Verlängerung dieses Vorbescheides gestellt.

Diese Verlängerung wurde für zwei Jahre bis 05.10.2023 vom Landratsamt verlängert.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Verlängerung des Antrags auf Vorbescheid.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

12. Mountainbikestrecke in der Nähe der ehemaligen Kiesgrube

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bauausschusses am 08.05.2023 fand ein Ortstermin mit dem Initiator der Mountainbike-Strecke statt.

Die anschließend vorgelegte Planung wurde mit dem Landratsamt besprochen. Das Landratsamt hat keinerlei Bedenken zur geplanten Strecke und stuft dies baurechtlich als verfahrensfreies Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c BayBO ein.

Auch die Naturschutzbehörde im Landratsamt hat keinerlei Bedenken gegen die Strecke.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung der Mountainbikestrecke zu.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

13. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme und den im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (Erdwärme) im Feld "Hardtwiese"

Sachverhalt:

Am 22.06.2023 wurde die Gemeinde Seeshaupt vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie informiert, dass ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme eingegangen ist.

Durch die Erteilung einer großräumigen Erlaubnis werden vorbereitende Untersuchungen, wie z.B. Machbarkeitsstudien bezüglich des tiefen Untergrunds, Seismikauswertung bestehender Daten mit Verbesserung der Datengrundlage und vorbereitende Bohrplanungen ermöglicht, nicht jedoch die direkte Durchführung von Bohrungen. Hierfür ist eine gewerbliche Erlaubnis Voraussetzung.

Im Erlaubniszeitraum sind u.a. der Aufbau eines 3-dimensionalen strukturgeologischen Modells, eine Konzeptstudie sowie Voruntersuchungen des Bohrplatzes laut Antrag vorgesehen (siehe Arbeitsprogramm des großräumigen Aufsuchungsantrags).

Im Rahmen der Beteiligung nach § 15 BBergG wird den zu beteiligenden Behörden (Landesamt für Umwelt, Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern und die Landratsämter Starnberg und Weilheim-Schongau) Gelegenheit zur Stellungnahme **bis 28.07.2023 gegeben. Hierbei geht es um die Prüfung überwiegender entgegenstehender öffentlicher Interessen im gesamten Erlaubnisfeld gegen das Aufsuchungsvorhaben des Antragstellers.**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme unter Berücksichtigung, des Landschaftsschutz- und FFH-Gebietes welches im Gemeindegebiet Seeshaupt betroffen ist.

Abstimmungsergebnis: 10 : 7

14. Gemeinde Antdorf - Aufstellung des Bebauungsplans "Penzberger Straße Süd" - erneute verkürzte Auslegung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Antdorf hat am 14.12.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Penzberger Straße Süd“ beschlossen. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit hat im Zeitraum vom 27.03.2023 bis 28.04.2023 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange waren im Zeitraum vom 23.03.2023 bis 28.04.2023 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

In der Sitzung vom 19.06.2023 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 12.06.2023 unter Maßgabe der Abwägungsbeschlüsse gebilligt und beschlossen, den geänderten Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen sowie erneut die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen. Die Dauer der Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wird dabei gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt.

Die erneute verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 12.07.2023 bis 28.07.2023 statt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Hinweise oder Bedenken zur vorgelegten Planung.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

15. Gemeinde Bernried - 1. Änderung des Bebauungsplans "Buchheim Museum der Phantasie" - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Das Buchheim Museum der Phantasie möchte das Gebäude für seine Sammlungen erweitern.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Hinweise oder Bedenken zur vorgelegten Planung.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

16. öffentliche Bekanntgaben

Sachverhalt:

a) Abfallwirtschaft – Einführung der blauen Tonne

BGM Egold berichtet, dass ab Herbst 2023 die blaue Tonne für Kartonagen und Altpapier in der Gemeinde Seeshaupt eingeführt wird. Auf der Homepage sind alle Einzelheiten erklärt. Die Grundstückseigentümer werden direkt von der EVA informiert.

b) Ladestation für E-Bikes

BGM Egold berichtet, dass seit Mitte Juni die Ladestation für E-Bikes in Betrieb genommen wurde. Er konnte beobachten, dass diese Ladestation sehr gut angenommen wird.

c) Besuch bei der Partnergemeinde

BGM Egold erzählt vom Besuch in der Partnergemeinde St. Trojan, Frankreich. In der Partnergemeinde wurde zum 40jährigem Bestehen der Freundschaft ein Baum gepflanzt. In Seeshaupt wurde am Rathaus ein Wegweiser zu den Partnergemeinden Kreuzenort und St. Trojan aufgestellt.

d) Asyl und Integration

BGM Egold gibt die neuen Zahlen der Asylbewerber und Gäste aus der Ukraine bekannt. In Seeshaupt befinden sich derzeit 44 Asylsuchende und 28 Ukrainer. Auf der Homepage der Gemeinde Seeshaupt wurde der neueste Newsletter aus dem Landratsamt für Asyl und Integration eingestellt. Ebenso wurde die APP ConWir vorgestellt.

e) Projektbeschreibung Freizeitradverkehr Tourismusverband Pfaffenwinkel

BGM Egold berichtet vom Beschluss der Mitgliedsgemeinden im Tourismusverband Pfaffenwinkel, den Freizeitradverkehr auszuweiten.

f) Leitplanken Nußberg

BGM Egold zeigt Fotos der erneuerten Leitplanken im Bereich Nußberg zur Sicherung der Straße als interkommunales Projekt mit der Gemeinde Bernried.

g) Sturmschäden

BGM Egold berichtet, dass bei dem Sturm in der Nacht vom 11. Juli auf 12. Juli 2023 am Campingplatz Seeshaupt ein Baum auf ein Auto gefallen sei. Er zeigt hierzu Fotos. Im gesamten Gemeindebereich wurden herabfallende Äste und umgestürzte Bäume gemeldet. Er bedankt sich ausdrücklich bei den Ehrenamtlichen der Freiwilligen Feuerwehr und den Mitarbeitern des Bauhofs, die am Mittwoch die Schäden wieder beseitigt haben.

h) Kinderhaus Seeshaupt

Der Wichtelwagen wurde am 17.07.2023 geliefert und aufgestellt. Die offizielle Einweihung findet am 21. Julie 2023 um 15:00 Uhr statt.

i) Pfadfindergruppe aus Frankreich

BGM Egold berichtet über den Besuch einer Pfadfindergruppe aus Frankreich, die sturmbedingt in Seeshaupt bei der Familie Hofmann übernachtet durften. Seeshaupt hat sich gastfreundlich präsentiert.

Termine:

22. Juli 2023 Fischerstechen im Strandbad Lidl, Beginn ist um 13:00 Uhr

23.07.2023 Sautrogrennen am Nußberger Weiher

24.07.2023 um 10:00 Uhr Bereisung AGFK mit dem Verkehrsreferat

25.07.2023 um 19:30 Uhr Standkonzert der Musikkapelle am Dampfersteg

29./30. Juli 2023 Künstlermarkt am Parkplatz an der Schule

29./30. Juli 2023 Bücherflohmarkt zu Gunsten der Gemeindebücherei in der ehem. Zimmerei Sterff

05.08.2023: 3. Seeshaupter Brauereifest am Flurweg 11 (Gewerbegebiet) Veranstalter Seeshaupter Dorfbräu
07. Oktober 2023 Dorfmeisterschaft der Stockschützen, BGM Egold bittet die Räte, eine Mannschaft zu bilden

17. **Anträge und Anfragen des Gemeinderates**

Sachverhalt:

a) Niederlegung Ehrenamt Gemeinderat

GRM Blaut stellt den Antrag, sein Ehrenamt als Gemeinderatsmitglied niederzulegen. Er bittet die Räte darum, in der Sitzung im September einen Beschluss zu fassen, ihn aus dem Amt zu entlassen und einen Nachrücker zu benennen. Den schriftlichen Antrag überreicht GRM Blaut dem Bürgermeister.

b) Sparkassengebäude

GRM Rilk fragt nach dem Sachstand zur Vermietung der Gewerberäume im Sparkassengebäude.

BGM Egold erklärt, dass die Hausverwaltung der Gemeinde Seeshaupt beauftragt wurde und schon mehrere Begehungen durchgeführt wurden.

18. **BV Bauhof und Feuerwehrhaus Seeshaupt - weiteres Vorgehen: rechtliche Grundlagen**

Sachverhalt:

Am 28. Juni 2023 fand beim Zweckverband Kommunale Dienste Oberland – Zentrale Beschaffungsstelle – eine Besprechung zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der Vergabe der Planungsleistungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses und des Bauhofs statt (siehe Anlage).

Dabei wurde von der Leiterin der zentralen Beschaffungsstelle, Frau Hensel, erläutert, dass durch die Änderung der Vergabeverordnung (VgV) im Juni 2023 klargestellt wurde, dass auch Fachingenieurleistungen zu den Planungskosten hinzuaddiert werden müssen und bei der geschätzten Auftragssumme der Schwellenwert für das Erfordernis einer EU-weiten Ausschreibung der Planungsleistungen erfolgen muss.

Das weitere Vorgehen wurde folgendermaßen skizziert:

1. Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Planung Neubau Feuerwehrgerätehaus und Bauhof (dies kann allerdings auch in Losen erfolgen; also zeitlich gestreckt)
2. Ermittlung einer qualifizierten Kostenschätzung zur Objektplanung anhand anrechenbarer Kosten
3. Vorbereitung der Ausschreibung der Objektplanung im zweistufigen Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Die zentrale Beschaffungsstelle könnte die Vorbereitungen zu dem Verfahren ab September 2023 beginnen.

Finanzieller Aspekt:

Im Haushalt 2023 sind für Planungsleistungen zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses 50.000 € enthalten, welche für die eventuell anfallenden Ausgaben in diesem Haushaltsjahr ausreichend sind.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen, damit der Gemeinderat in der September-Sitzung den Grundsatzbeschluss zur Planung des Neubaus Feuerwehrrätehaus und Bauhof fassen kann.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Um 21:25 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

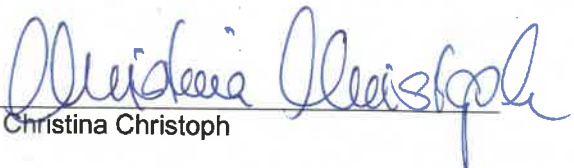
Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Seeshaupt

Vorsitzender



Friedrich Egold
Erster Bürgermeister



Christina Christoph